

Lit. A. 13770

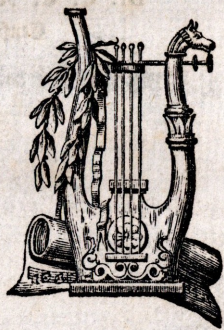
Statuten.



# Statuten

der

## Rigaer Liedertafel.



R i g a,

gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei.

1835.

I, 4/10.

Der Druck wird unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.

Riga, am 22. Februar 1835.

Dr. C. E. Napierſky,  
Cenſor.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu

24608

### §. 1.

Der Zweck der Rigaer Liedertafel ist: Beförderung der Liebe für die Tonkunst, so wie Veredlung geselliger Fröhlichkeit durch mehrstimmigen Männergesang ohne Instrumentalbegleitung bei einem frugalen Mahle.

### §. 2.

Nur Diejenigen, welche Dichtkunst, Composition oder Gesang practisch üben und hier in Riga ihr festes Domicil haben, können zu eigentlichen oder ordentlichen Mitgliedern dieses Vereins aufgenommen werden.

### §. 3.

Dichter, Componisten und Sänger, welche sich hier nur zeitweilig aufhalten, und solche, welche in Riga nicht wohnhaft, die Aufnahme wünschen, können, mit Beobachtung der allgemeinen Regeln über Aufnahme (§. 5—7), zu temporären Mitgliedern ernannt werden.

§. 4.

Auch können, auf Vorschlag der Vorsteher, Männer, welche durch ihre staatsbürgerliche oder künstlerische Stellung einer solchen Aufnahme würdig erscheinen, mit Beobachtung der allgemeinen Regeln über Aufnahme (§. 5—7), zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, und zwar sowohl hier Ansässige, als auch Abwesende. Die Anzahl der hier ansässigen Ehrenmitglieder darf jedoch sechs nicht überschreiten, während die der abwesenden unbeschränkt ist.

§. 5.

Die Zahl der ordentlichen und temporären Mitglieder der Liedertafel ist für's Erste noch unbegrenzt; die vierzig ersten ordentlichen Mitglieder heißen Stifter, und ihre Zahl ist geschlossen. Für die später vorgeschlagenen liegt bei dem Vorsteher des Protocolls ein Candidatenbuch zur Einzeichnung des Candidaten, seiner Stimmenparthie, falls er Sänger ist, seines Proponenten und des Resultates des Ballotements.

§. 6.

Der Candidat wird in der ersten Liedertafel nach seiner Proposition der Gesellschaft namhaft

gemacht, und in der darauf folgenden über seine Aufnahme entschieden.

§. 7.

Die Aufnahme geschieht durch Ballottement. Zwei Drittheile oder mehr der anwesenden Stimmen entscheiden für die Aufnahme. Der etwa nicht Aufgenommene kann erst nach Jahresfrist wieder zum Ballottement kommen.

§. 8.

Der Beitrag eines ordentlichen Mitgliedes ist fünf Rubel S. M. für das Jahr, vom 1. Mai bis 1. Mai, welcher spätestens bis zum 1. Juni bezahlt werden muß, widrigenfalls das nicht zahlende Mitglied als ausgetreten betrachtet wird. Mitglieder, welche erst nach dem 1. Januar in die Liedertafel treten, zahlen für den Rest des Gesellschaftsjahres den Beitrag mit drei Rubeln S. M. Außerdem entrichtet jedes neu aufgenommene ordentliche Mitglied bei seiner Aufnahme ein für alle Mal ein Eintrittsgeld von zwei Rbl. S. M.

§. 9.

Die temporären so wie die Ehrenmitglieder zahlen weder Eintritt noch Beitrag.

sondern nur ihre jedesmalige Verzehrung, haben aber weder berathende noch entscheidende Stimme, und dürfen keinen Gast einführen.

§. 10.

Die Liedertafel versammelt sich in den Wintermonaten, vom September bis Mai, an jedem andern Freitage, ohne weitere Einladung, um 8 Uhr Abends. Sie beginnt präcise um 9 Uhr und schließt spätestens um 11 Uhr. In dieser Zeit wird gesungen und gespeist. Die Gesellschaft darf auch nach Schluß der förmlichen Liedertafel, jedoch spätestens bis 1 Uhr Nachts, zusammenbleiben. Erst nach geschlossener Liedertafel darf geraucht werden, an den Gastliedertafeln, wo auch Damen den Zutritt haben (§. 12), erst nach Entfernung der Damen.

Anmerkung. Nur für den Fall, daß durch besondere Umstände die Liedertafel ganz ausgesetzt werden müßte, ist solches den Mitgliedern mittelst Circulars zu eröffnen.

§. 11.

Durchreisende Kenner und Freunde des Gesanges können auf geschehene Meldung durch ein ordentliches Mitglied zu jeder Liedertafel Zu-

tritt erhalten, und werden als Gäste ihres Einführenden betrachtet.

§. 12.

Erst zu jeder vierten Liedertafel können hier Unfähige als Gäste eingeführt werden, und zwar von jedem ordentlichen Mitgliede ein Gast; zu jeder achten Liedertafel aber auch Damen, und zwar von jedem ordentlichen Mitgliede zwei Gäste. Vor jeder solchen Versammlung wird ein die Namen sämmtlicher ordentlichen Mitglieder enthaltendes Circulair herumgeschickt, und hat jedes Mitglied, spätestens bis Tages vorher Vormittags 10 Uhr, zu bemerken, ob und wie viel Gäste es mitbringen wird. Um eine Ueberfüllung der größeren Versammlungen zu vermeiden, wird festgesetzt, daß Mitglieder, welche selbst an solchen Abenden nicht erscheinen, auch keinen ihrer Plätze anderen Mitgliedern abtreten dürfen. Gäste dürfen vom Schweizer nur gegen Vorzeigung einer für sie speciell und für eine Liedertafel geltenden Einlaßkarte, welche der Einführende beim Vorsteher des Protocolls abzuholen hat, eingelassen werden.

§. 13.

Der Stiftungstag der Rigaer Liedertafel ist

der 20. November, an welchem sie im vorigen Jahre ihre erste Versammlung hielt; ein Tag, der ohnedieß jeden Patrioten mit freudigen und erhebenden Gefühlen erfüllt. Er wird alljährlich an dem ihm zunächst gelegenen Freitage gefeiert. An diesem Tage ist das Einführen von Gästen, mit Ausnahme etwa Durchreisender (§. 11), nicht gestattet, und falls auf ihn eine öffentliche Liedertafel fallen sollte (§. 12), letztere auf den nächstfolgenden Liedertafeltag zu verlegen.

#### §. 14.

Die regelmäßigen Versammlungen der Liedertafel beginnen mit dem ersten Freitage im September. Um aber die Uebungen im Sommer nicht ganz zu unterbrechen, kann sich in den Sommermonaten, nach vorhergegangener Verabredung, eine beliebige Anzahl von Mitgliedern an einem gewählten Orte außerhalb der Stadt zu einer Liedertafel versammeln, welchen sodann für denselben Tag die Musikalien gegen einen Empfangschein, mit der Verpflichtung, selbige am folgenden Morgen wieder abzuliefern, übergeben werden dürfen. Bei sich zeigendem Interesse haben die Vorsteher dahin zu wirken und die erforderlichen Anordnungen zu treffen, daß im Som-

mer eine oder mehrere Liedertafeln mit Gästen, wozu auch Damen der Zutritt gestattet ist, veranstaltet werden, jedoch fallen für diese Tage — bis auf Ausübung des Gesanges und die dafür geltenden Regeln, welche streng aufrecht zu erhalten sind — die Beschränkungen wegen Einführung der Gäste, in Beziehung auf deren Anzahl, weg, indem die Liedertafel sich von jedem ihrer Mitglieder, ohne Ausnahme, überzeugt hält, es werde in der Wahl seiner Gäste gegen die Ansprüche eines gebildeten und gesitteten Kreises nicht verstoßen.

### §. 15.

Jedes ordentliche und temporaire Mitglied muß jede Liedertafel regelmäßig besuchen. Nur dringende Gründe dürfen es abhalten zu kommen, und hat es solche dem Vorsteher des Protocolls am Versammlungstage bis Morgens 10 Uhr schriftlich anzuzeigen. Im Unterlassungsfalle zahlt es als Poen den Betrag des Couverts zum Besten des Deconoms. Zur bessern Notiz liegt während der Tafel ein Präsentienbuch vor, in welches jedes anwesende Mitglied seinen Namen eigenhändig eintragen muß, widrigenfalls angenommen wird, es sei nicht anwesend gewesen.

§. 16.

Das Abendessen soll einfach sein und, mit Ausnahme des Stiftungstages und der Gastliedertafeln mit Damen, an welchen zwar eine reichere, jedoch nicht opulente Tafel, zu höchstens 50 Kop. S. M. pr. Couvert, gestattet ist, aus zwei Gängen bestehend, zu 30 Kop. S. M. pr. Couvert vom Deconomen verabreicht werden. Alle Getränke werden separat bezahlt, und sind, mit Ausnahme von Champagner und Burgunder mousseux, welche nur am Stiftungstage erlaubt sind, am Büffet zu haben. Es steht jedem Mitgliede frei, gegen Korkengeld von 20 Kop. S. M. pr. Bouteille, seinen eigenen Wein sich reichen zu lassen.

§. 17.

Die Leitung der verschiedenen Geschäfte der Liedertafel übernehmen ohne Weigerung die vier Vorsteher, welche die Gesellschaft durch absolute Stimmenmehrheit in der ersten Liedertafel im September erwählt und zur strengsten Aufrechterhaltung der Gesetze autorisirt.

Diese vier Vorsteher sind: der Vorsteher des Gesanges, der Deconomie, der Casse und des Protocolls.

§. 18.

Zu jedem dieser vier Vorsteher erwählt auf gleiche Weise die Gesellschaft einen Vorsteher-Gehülfen, der, im Fall der Vorsteher selbst für eine kürzere oder längere Zeit genöthigt sein sollte, sich der Gesellschaft zu entziehen, in denselben Rechte und Verpflichtungen eintritt.

§. 19.

Der Vorsteher des Gesanges führt bei der Liedertafel den Vorsitz, bestimmt die bei der Tafel zu singenden Lieder nach der Nummer im Buche, vertheilt die Solo-Parthieen, giebt den Grundton nach der Stimmgabel an, und leitet den Gesang nach der Partitur. Er hat die Auswahl der Lieder, welche in die Bücher der Liedertafel einzutragen sind, zu treffen; er besorgt das Anschaffen der Notenbücher, das Ausschreiben der Gesänge, das Drucken der Texte; er vertheilt die Bücher bei der Tafel und sorgt für deren Conservation und Aufbewahrung. Er eröffnet und schließt die Liedertafel, und hat gemeinschaftlich mit dem Vorsteher der Oeconomie den Mitgliedern und Gästen ihre Plätze an der Tafel anzuweisen.

§. 20.

Der Vorsteher der Deconomie sorgt für die Ausmittelung eines angemessenen, wo möglich stationairen, Locales für die regelmäßigen Wintersitzungen der Liedertafel, und für die Sauberkeit, Heizung und Beleuchtung desselben; er allein dirigirt die Dienerschaft und den Deco-  
nomen, und liquidirt mit Letzterem das Korken-  
geld und die Straf gelder ausbleibender Mitglie-  
der. Er sorgt für schmackhafte Speisen und  
möglichst billige und gute Weine, und ordnet mit  
dem Vorsteher des Gesanges gemeinschaftlich die  
Plätze der Mitglieder und der Gäste an der Tafel.

§. 21.

Der Vorsteher der Casse hat die Ver-  
pflichtung, die alljährlichen, pränumerando zu  
leistenden, Beiträge und Eintrittsgelder einzassiren zu lassen; er nimmt überhaupt jede Zahlung  
in Empfang und leistet die erforderlichen Zahlun-  
gen, nach Aufgabe und Bescheinigung seiner  
Mitvorsteher.

§. 22.

Der Vorsteher des Protocolls hält ein  
Protocoll über die Verhandlungen der Gesells

schaft. Er hat die jedesmal ausgebliebenen Mitglieder nach dem Präsentienbuche zu verzeichnen und dem Vorsteher der Deconomie zur Berechnung und Eincassirung aufzugeben. Er hat die etwa anwesenden Gäste und die Lieder, welche gesungen wurden, in's Protocoll aufzunehmen; er macht die Vorträge an die Gesellschaft, besorgt das Ballottement und Wahlgeschäft, erläßt die erforderlichen Circulaire, ertheilt die Einlaßkarten der Gäste, und führt die Correspondenz.

### §. 23.

Alle Vorsteher haben gleiche Rechte; nur wenn die Stimmen bei Berathungen gleich sind, entscheidet der Vorsteher des Gefanges. Sie müssen gemeinschaftlich über die Erfüllung der Geseze und Vermeidung aller Ausgaben, welche die Mittel der Gesellschaft überschreiten, wachen.

### §. 24.

Um einen regelmäßigen Geschäftsgang herbeizuführen, ist es angemessen, daß bei jeder neuen Vorsteherwahl aus den zeitherigen Vorstehern und deren Gehülften mindestens zwei in der Direction der Gesellschaft bleiben; daher denn zuvörderst aus den neuen Wahllisten diejenigen

beiden zeitherigen Vorsteher oder deren Gehülfen, welche die mehrsten Stimmen für sich haben, auf's Neue zu Vorstehern bestimmt werden, hiernach aber durch absolute Stimmenmehrheit die andern beiden zu ernennen sind. Nach Ablauf eines Jahres ist es jedem Vorsteher gestattet, die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen; jedoch dauert diese Befreiung nur ein Jahr, und er ist, falls er nach Jahresfrist wieder gewählt werden sollte, sich der Annahme nicht zu entziehen verpflichtet.

#### §. 25.

Bei Beratungen über die Verfassung der Gesellschaft, Abänderung der Statuten, außerordentliche Verwendung des Vermögens *rc.*, entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden. Doch reicht diese nur hin bei Beschlüssen, zu welchen alle Mitglieder, unter Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung, speciell eingeladen waren, indem sodann anzunehmen ist, daß die Ausgebliebenen sich den Stimmen der Erschienenen unterwerfen wollen.

#### §. 26.

Bei Entscheidung über Gegenstände, zu deren Berathung die Gesellschaft nicht speciell ein-

geladen war, muß mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein, um einen Beschluß fassen zu können. Ist diese Zahl nicht da, so wird eine besondere Einladung an alle Mitglieder, zum Behufe der in Rede stehenden Beratung, erlassen, und sodann der im vorstehenden §. aufgestellte Grundsatz in Anwendung gebracht.

§. 27.

So wie es jedem Mitgliede freisteht, Vorschläge und Propositionen jeder Art zu machen, so können solche dennoch nur durch die Gesamtheit der Vorsteher an die Gesellschaft zur Entscheidung gebracht werden. Es ist daher jedes Mitglied verpflichtet diesen Weg einzuschlagen, und sind anderweitige Vorschläge und Propositionen keiner Erörterung zu unterziehen. Für den Fall, daß die Gesamtheit der Vorsteher an sie gelangte Vorschläge und Propositionen ablehnte, ist sie dennoch verpflichtet, wenn ein Viertel sämmtlicher Mitglieder schriftlich eine solche Motion wünschen, sie, auch wider ihre Ansicht, ordnungsmäßig zum Ballottement der Gesellschaft zu bringen.

§. 28.

Jedes ordentliche Mitglied wird, so lange es

noch nicht seinen Austritt ausdrücklich erklärt hat und die Beiträge bezahlt, als nicht ausgeschieden betrachtet. Jedes freiwillig ausgeschiedene ordentliche Mitglied kann, ohne daß es eines Ballottements bedarf, wieder eintreten, zahlt jedoch wiederum Eintrittsgeld und Beitrag. Ueber die Aufnahme ausgeschiedener temporairer Mitglieder muß jedoch wieder ballottirt werden.

### §. 29.

Alljährlich in der letzten Liedertafel im April, wo keine Gäste zugegen sind, wird der Jahresbericht verlesen und die Rechnungen sammt Belegen vorgelegt. Die Gesellschaft wählt sodann drei Mitglieder (unter denen jedoch die Vorsteher und deren Gehülfen nicht seyn dürfen) welche die vorgelegte Rechnung zu beprufen und zur ersten Liedertafel im September, vor der neuen Vorsteherwahl darüber der Gesellschaft zu berichten haben. Zu dem Ende versammeln sich dann die Mitglieder an diesen beiden Tagen eine Stunde früher, also um 7 Uhr. Ueberhaupt aber gilt der Grundsatz, daß an den Gastliedertagen keinerlei Geschäfte des Vereins zur Erörterung und Beschlußnahme zu bringen sind.

§. 30.

Dichtungen und Compositionen, welche von der Rigaer Liedertafel ausgehen, werden auf gesetzliche Grundlage, unter Vorbehalt der Dispositionsfähigkeit des Verfassers, Eigenthum des Vereins, und dürfen ohne Bewilligung der Direction weder durch Abschriften vervielfältigt, noch andersweitig verbreitet werden.

§. 31.

Den Gliedern eines gebildeten und kunstliebenden geselligen Vereins brauchen keine weitere Regeln des Anstandes und der Sitte gegeben zu werden, indem sich selbige von selbst verstehen, und jeder Verstoß dagegen, auf Antrag der Vorsteher, Ausschließung durch Ballotement mit absoluter Stimmenmehrheit herbeiführen würde. Jedoch wird jedem Mitgliede die Vermeidung jeder Störung des Gesanges während der Liedertafel, durch Unterhaltung, Herumgehen, Wechselung der Sitze und dergleichen, dringend empfohlen und ernstlich zur Pflicht gemacht.

§. 32.

Die Gesellschaft hat einen Deconomen, der für die Einnahme der zu lösenden Tafelbillets nach Maßgabe des §. 16, und 20 S. M. Korkengeld

für jede Bouteille Wein, für eine anständig servirte Tafel und schmackhafte Zubereitung der Speisen zu sorgen hat — und unter Direction des Vorstehers der Deconomie steht, der ihn im Fall gegründeter Unzufriedenheit ablassen und einen andern engagiren kann.

§. 33.

Endlich hält die Gesellschaft einen Diener, der jährlich salarirt wird, das Umtragen der Circulaire, Eincassiren der Beiträge &c. zu besorgen hat, und bei den Zusammenkünften als Schweizer servirt. Die übrige bei der Liedertafel erforderliche Dienerschaft wird nach Maaßgabe des jedesmaligen Bedürfnisses und Anordnung des Deconomie-Vorstehers von dem Deconomen auf Kosten der Gesellschaft angenommen.

§. 34.

Von diesen Statuten ist ein gebundenes Exemplar Einem Hochedlen und Höchstweisen Rathe dieser Stadt zu Höchster Genehmigung und Approbation vorzulegen, und nachdem solche erfolgt, sind dieselben auf Kosten der Casse nebst dem Verzeichnisse sämmtlicher gegenwärtiger Mitglieder zum Drucke zu befördern und jedem Mitgliede ein Exemplar für 15 Kop. S. M. einzuhän-

digen. Zugleich aber haben sämmtliche ordentliche und temporäre Mitglieder das Originalstatut nach erfolgter Höchster Bestätigung mit ihrer Unterschrift zu versehen und sich dadurch zur strengsten Erfüllung desselben zu verpflichten.

Riga, den 3. Juli 1834.

---

### Nachträgliche Bestimmungen

ad §. 12.

Da sich das Interesse für die Liedertafel im Publicum so entschieden aussprach, so wurde, um Mehreren, als der §. 12 erlaubt, den Genuß zu verschaffen, beschlossen: zu der öffentlichen Liedertafel mit Herren drei und zu denen mit Damen vier Gäste mitbringen zu dürfen. Sollte bei etwaniger Veränderung des Locales in dieser Bestimmung einst eine Abänderung getroffen werden müssen, so haben die Vorsteher die Mitglieder davon mittelst Circulaires in Kenntniß zu setzen.

---

Vorstehende Statuten der Rigaer Liedertafel sind von dem Herrn Minister der innern Angelegenheiten, Staatssecretairen, Geheimerath Bludow zufolge seines an mich gelangten Schreibens vom 8. d. M. № 7267, mit dem Bemerkten bestätigt worden, daß die in den §§. 19 und 30 erwähnten und in die Bücher der Gesellschaft aufgenommenen gedruckten und handschriftlichen Gesänge, gleichwie diejenigen, welche künftig angefertigt oder von der Gesellschaft ausgehen werden, vorläufig nach festgesetzter Ordnung der Prüfung der Censur unterworfen werden müssen, worauf die Vorsteher der Gesellschaft zu achten und wofür sie im Entstehungsfalle zu verantworten haben, und endlich daß nach Grundlage der Polizeiordnung, die Ortspolizei jederzeit ungehinderten Zutritt zu dieser Gesellschaft haben soll, um auf die Erhaltung der Ordnung zu wachen.

Mitau, den 20. December 1834.

Kriegsgouverneur von Riga, Generalgouverneur von Lief-, Ehst- und Curland, Senateur, General-Lieutenant und Ritter

**Baron Pahlen.**

Vorsteher der Rigaer Liedertafel  
vom 1. Mai 1834 bis zum 1. Mai 1835:

H. Dorn, Vorsteher des Gesanges.	W. Sodoffsky, Vorsteher des Deconomie.
W. V. Poorten, Vorsteher der Casse.	E. Franken, Vorsteher des Protocolls.

---

Mitglieder der Comitée zur Ent-  
werfung der Statuten:

Dr. R. E. Grabe.	R. Seuberlich.
H. Dorn.	W. Sodoffsky.
E. Franken.	

---

# Verzeichniß sämtlicher Mitglieder

der

## Rigaer Liedertafel.

### 1. Ehrenmitglieder.

Herr J. J. Rolffen, Magnificenz, wortführend  
der Bürgermeister, Ritter.

— Fr. Timm, Magnificenz, wortführender  
Bürgermeister, Ritter.

— Bernhard Heinrich Schnobel.

— J. G. Dännemark.

— Ferdinand Arnold.

### 2. Temporäre Mitglieder.

Flesche, Fr. Ludwig, Schauspieler u. Sänger.

Moller, Carl Friedrich, Schausp. u. Sänger.

Schmidt, Robert, Schauspieler und Sänger.

Müller, Carl, Schausp., Sänger u. Dichter.

Rebentisch, Ernst, Organist und Sänger.

Schubert, Louis, Musikdir., Sänger u. Comp.

Wiedemann, Aug., Schauspieler u. Sänger.

Löbmann, Franz, Chordir., Sänger u. Comp.

3. Ordentliche Mitglieder.

a. Stifter.

Albanus, Aug., Dr., Superintendent u. Ritter,  
Dichter.

Beise, Jac. Friedr., Consistorialrath, Dichter.

Berg, Georg Ed., Kaufmann, Sänger.

Bergmann, Dan. Gust., Prediger, Sänger  
und Dichter.

Bornhaupt, Eduard, Kaufmann, Sänger.

Dännemark, Alex. Th., Secretair, Sänger.

Dorn, Heinr. Ludw. Egm., Musikdirector,  
Sänger, Componist.

Franken, Eduard, Buchhändler, Sänger.

Grabe, Dr. Carl Lud., Consistorialrath u. Rit-  
ter, Dichter.

Höppener, Alexander, Hofgerichtsadvocat,  
Sänger.

Kranich, Victor, Musiker, Sänger, Componist.

Kröger, Hermann, Kaufmann, Sänger.

Kröger, Alex. Eduard, Notair, Sänger.

Kyber, Ferdinand, Kaufmann, Sänger.

Kyber, Albert, Kaufmann, Sänger.

Miln, Ernest, Rathsherr, Sänger.

Müller, Carl Fr., Kaufmann, Sänger.

Niemann, Carl Heinr., Kaufmann, Sänger.

Pohrt, Carl Wilh., Secretair, Sänger, Comp.

Poorten, W. A., Kaufmann, Sänger.  
Remy, Franz, Kaufmann, Sänger, Dichter.  
Seuberlich, Rob., Secr., Sänger, Componist.  
Sodoffsky, C. H. W., Dr. med., Sänger,  
Componist.

Thiel, M., Consistorialrath, Dichter.  
Trey, Hermann, Prediger, Dichter.  
Weismann, Carl, Musikdir., Sänger, Comp.  
v. Wiefen, David, Rathsherr, Sänger.  
Zigra, C. G., Kaufmann, Sänger.

b. Hinzuge tretene.

Cabiezal, Heint. Fr., Hofgerichtsadv., Sänger.  
v. Krusenstern, Theod., Secretair, Sänger.  
Thilo, Georg, Kaufmann, Sänger.  
Kleberg, Bernh., Kaufmann, Sänger.  
Köhn, G. Fr., Kaufmann, Sänger.  
Behrens, Julius, Kaufmann, Sänger.  
Stolterfoht, Wilh., Kaufmann, Sänger.  
Lusau, Carl Friedr., Musiker, Sänger.  
Banks, Alex., Kaufmann, Sänger.  
v. Klot, Carl, Lieutenant, Sänger.  
v. zur Mühlen, Carl, Lieutenant, Sänger.  
Porsch, Joh. Aug., Notair, Dichter.  
Ogorrow, Robert, Kaufmann, Sänger.  
v. Klot, Eduard, Ordnungsrichter, Sänger.

---